VERORDNUNG (EWG) Nr. 2993/88 DER KOMMISSION

vom 29. September 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4006/87 (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Beihilferegelung für Baumwolle (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2261/88 (3), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2118/88 (5), ist der Beihilfeantrag spätestens bei Beantragung der Unterkontrollestellung der Baumwolle zu stellen. In bestimmten Fällen könnte diese Vorschrift zur Folge haben, daß im laufenden Wirtschaftsjahr spekulative Transaktionen getätigt werden. Diese Gefahr läßt sich vermeiden, wenn die Frist zwischen der Beantragung der Beihilfe und der Unterkontrollestellung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 verkürzt wird. Die genannte Verordnung sollte deshalb entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 erhält folgende Fassung:

„Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird die Unterkontrollestellung jedoch spätestens 30 Tage nach dem Tag der Beihilfenbeantragung beantragt. Wenn die genannte Frist überschritten wird, gilt der Beihilfeantrag außer im Fall höherer Gewalt als am selben Tag wie die Unterkontrollestellung beantragt, es sei denn, am letztgenannten Tag gilt eine höhere Beihilfe als am Tag ihrer Beantragung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.
(2) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 199 vom 26. 7. 1988, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 35.
(5) ABl. Nr. L 186 vom 16. 7. 1988, S. 21.